

Finanzsatzung

für den

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Verden

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

vom 17. November 2022 geändert mit Beschlüssen der Kirchenkreissynode

vom 25.05.2023

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Grundsätze

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis
- § 2 Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden
- § 3 Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit
- § 4 Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

Teil 2 Zuweisungsarten	
§ 5	Allgemeines
§ 6	Grundzuweisung
§ 7	Ergänzungszuweisung
Teil 3 Zuweisungsfestsetzungen	
Abschnitt I	
Personal	
§ 8	Bemessung des Personalumfanges, Stellenrahmenplan
§ 9	Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung
§ 10	Personalausgaben für Pfarrer*innen sowie Diakon*innen
§ 11	Personalausgaben für Mitarbeiter*innen in der Kirchenmusik
§ 12	Personalausgaben für Mitarbeiter*innen im Bereich des sogenannten „Technischen Dienstes“
§ 13	Ergänzungszuweisungen für Personalausgaben
Abschnitt II	
Baupflege	
§ 14	Zuweisungen für Baupflege
§ 15	Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude
§ 16	Grundzuweisung für Pfarrhäuser
§ 17	Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume
§ 18	Ergänzungszuweisung für Baupflege
§ 19	Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen
§ 20	Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen
Abschnitt III	
Sachausgaben	
§ 21	Grundzuweisung für Sachausgaben
§ 22	Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

Abschnitt IV

Kindertagesstätten

- § 23 Grundzuweisung für Kindertagesstätten
- § 24 Ergänzungszuweisung für Kindertagesstätten

Abschnitt V

Ländereien

- § 25 Grundzuweisung für Ländereien
- § 26 Ergänzungszuweisung für Ländereien

Abschnitt VI

Schuldendienste

- § 27 Schuldendienste

Abschnitt VII

Anrechnung von Einnahmen

- § 28 Anrechnungen von Einnahmen
- § 29 Abzugsfähige Ausgaben
- § 30 Nicht abzugsfähige Ausgaben
- § 31 Nicht anrechenbare Einnahmen

Teil 4 Rücklagen- und Darlehensfonds

- § 32 Bildung des Rücklagen- und Darlehensfonds
- § 33 Aufgaben des Vorstandes

Teil 5
Grundsätze des Gebäudemanagements

- § 34 Grundsätze für Gebäudebestand
- § 35 Grundsätze des Gebäudemanagements
- § 36 Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

Teil 6
Zentrale Dienste

- § 37 Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung, sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- § 38 Finanzierung des Kirchenamtes in Verden

Teil 7
Schlussbestimmungen

- § 39 Bekanntmachung
- § 40 Inkrafttreten

Teil 1
Grundsätze

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis Verden erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt der Landeskirche und entwickelt unter Berücksichtigung von Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung ist Grundlage für die Haushaltsplanung. Diese muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(4) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollten diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen zumindest mit 20% der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(5) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und die Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention sowie ähnliche Einrichtungen oder Projekte des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(6) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

§ 2

Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. Diese sind in den zwischengemeindlichen Finanzausgleich des Kirchenkreises (Finanzplanung des Kirchenkreises) einzubringen.

(2) Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten und anderen Leistungen Dritter (z.B. Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, sonstige Nutzungsentschädigungen, Erlöse oder Zuschüsse) sowie Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben.

(3) Zu den Erträgen gehören insbesondere nicht Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. der Vermietung und der gelegentlichen Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
4. dem Betrieb von Friedhöfen,
5. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
6. dem Betrieb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung keine Zuweisungsansprüche bestehen,
7. dem Betrieb sich selbstfinanzierender Einrichtungen.

§ 3
Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit

(1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode durch die Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes.

(3) Beschlüsse eines Kirchenvorstandes über die

1. Begründung eines Dienstverhältnisses oder
2. über die Änderung eines Dienstverhältnisses

bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dabei ist die Umsetzung regionaler Planungsziele besonders zu berücksichtigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Angestellte in Kindertagesstätten, in der Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention und auf Friedhöfen, soweit eine freie besetzbare Mitarbeiterstelle vorhanden ist.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen des Landeskirchenamtes bleiben davon unberührt.

§ 4
Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

Die Umsetzung der Finanzplanung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand und richtet sich nach § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO).

Teil 2
Zuweisungsarten

§ 5
Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden werden durch Zuweisungen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 sind Grundzuweisungen und Ergänzungszuweisungen. Vorschriften über landeskirchliche Einzelzuweisungen bleiben unberührt.

(3) Die Regelungen des § 27 FAG und des § 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden im Kirchenkreis Anwendung. Entscheidungen über Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand.

(4) Zuweisungen, auch wenn sie bereits verwendet worden sind, können darüber hinaus entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

§ 6 Grundzuweisung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Baupflege,
4. Schuldendienste,
5. Kindertagesstätten.

(2) Die Grundzuweisungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nummern 3 bis 5 sind zweckgebunden.

§ 7 Ergänzungszuweisung

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen sollen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen:

1. Bauinstandsetzungen,
2. die Durchführung von Konfirmanden-, Kinder- und Jugendfreizeiten, Seminaren, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
3. die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstättenarbeit und für andere Maßnahmen in diesem Bereich,
4. die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt.

(2) Ergänzungszuweisungen sind stets zweckgebunden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

**Teil 3
Zuweisungsfestsetzungen**

**Abschnitt I
Personal**

**§ 8
Bemessung des Personalumfanges; Stellenrahmenplan**

Der Kirchenkreis stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Kirchengemeinden aus der landeskirchlichen Gesamtzuweisung Mittel zur Finanzierung von Personalstellen zur Verfügung. Der jeweils gültige Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ist verbindlich.

**§ 9
Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Die Stellenplanung umfasst den Bereich der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

(2) Zur Umsetzung der Stellenplanung für den kommenden Planungszeitraum setzt der Kirchenkreis den Stellenrahmenplan mit dem Umfang der vorhandenen Stellen sowie etwaiger Dauer- oder Teilvakanz fest. Er behält sich vor, folgende Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 FAG zu treffen bzw. anzuordnen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarr- und Mitarbeiter*innenstellen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Pfarr- und Mitarbeiter*innenstellen,
3. Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter*innen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
4. Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung in Höhe des tatsächlichen Bedarfs (Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge) für Personalstellen für Kirchenmusiker*innen mit Studienabschluss A oder B, für die Bereiche des Organist*innendienstes und für den sog. „Technischen Dienst“ gemäß Stellenrahmenplan für die Planungsperiode 2023 bis 2028.

(4) Sofern eine Kirchengemeinde nicht die gesamte ihr zugewiesene Stundenausstattung im sog. „Technischen Dienst“ in Anspruch nimmt, können diese Stellenanteile durch einen Beschluss des Kirchenvorstandes für dauerhaft vakant erklärt werden. In § 12 der Finanzsatzung ist ein entsprechender Ausgleich geregelt.

(5) Vertretungsdienste werden vor Ort durch die Kirchengemeinde sichergestellt.

(6) Sonstige Personalaufwendungen (z.B. Altersteilzeit- oder Abfindungskosten) für Mitarbeiter*innen können vom Kirchenkreis übernommen werden, wenn jeweils vor Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung eine entsprechende Zusage des Kirchenkreisvorstandes vorliegt.

(7) Bei den zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter*innen außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden.

§ 10

Personalausgaben für Pfarrer*innen sowie Diakon*innen

(1) Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer*innen sind nicht in der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden enthalten. Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 3 FAG).

Ausnahmen von dieser Regelung bildet die Finanzierung von Pfarrstellenanteilen durch Drittmittel. Deren gesicherte Finanzierung für den gesamten Stellenplanungszeitraum ist durch den Kirchenvorstand nachzuweisen.

(2) Die Mittel für die Vergütung der Diakon*innen sind nicht in der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden enthalten. Anstellungsträger für die Diakon*innen ist der Kirchenkreis Verden.

Der Kirchenkreis Verden stellt nach Maßgabe seiner Konzepte für die Handlungsfelder kirchlicher Arbeit (§20 Abs. 2 FAG) im Rahmen der Dienstweisungen die Aufgabenwahrnehmung im Bereich kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden sicher. Ausnahmen von dieser Regelung bilden die durch Drittmittel finanzierten Diakon*innenstellen in Kirchengemeinden. Deren gesicherte Finanzierung für den gesamten Planungszeitraum ist dem Kirchenkreisvorstand nachzuweisen. Bei Mitteln von Kirchengemeinden sind diese einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

§ 11

Personalausgaben für Mitarbeiter*innen in der Kirchenmusik

(1) Die Kirchengemeinden Achim und Verden-Dom erhalten eine Zuweisung in Höhe des tatsächlichen Bedarfs (Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge) für den Bereich der A- und B-Kirchenmusiker*innenstellen. Alle anderen Kirchengemeinden erhalten für die gottesdienstliche kirchenmusikalische Begleitung 90% einer Organist*innenstelle (im Umfang von bis zu 3,94 Wochenstunden oder 63 Hauptgottesdiensten) bis zur Qualifikation einer C-Prüfung. Ausnahmen von dieser Regelung bilden die Kirchengemeinden Blender, Intschede und Oiste; sie erhalten zusammen eine Zuweisung in Höhe von 135% einer Organist*innenstelle.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben der sonstigen Kirchenmusik (z.B. Chorleiter*innenstellen) erhalten die Kirchengemeinden (außer Achim und Verden-Dom) eine Pauschale in Höhe von 1,25 Euro je Gemeindeglied. Zugrunde gelegt werden die Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums mit Stand vom 30.06.2021.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten für Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen und Trauerfeiern usw.) am Jahresende eine Grundzuweisung in Höhe des tatsächlich entstandenen Personalkostenbedarfs nach Maßgabe des § 16 Dienstvertragsordnung.

§ 12

Personalausgaben für Mitarbeiter*innen im Bereich des sog. „Technischen Dienstes“

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für die Personalausstattung im Bereich des sog. „Technischen Dienstes“ eine Stundenzuweisung, die sich nach der Gemeindegliederzahl bemisst.

Für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 gelten die Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums mit Stand vom 30.06.2021.

Die Obergrenzen für die den Kirchengemeinden zustehende Personalausstattung sind in der Stellenrahmenplanung für den Technischen Dienst festgesetzt. Die notwendigen Einsparungen, um die Obergrenzen im Technischen Dienst zu erreichen sind durch die Kirchengemeinden bis 2028 zu erbringen.

Der Bereich des „Technischen Dienstes“ umfasst Personalstellen in folgenden Arbeitsgebieten:

1. Personalstellen für Pfarramtssekretär*innen, Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden,
2. Personalstellen für Küster*innen – und Hausmeister*innendienste,
3. Personalstellen für Raumpflege,
4. Personalstellen für die Pflege von Außenanlagen.

Die Personalstellen der Nummern 1 bis 4 bilden einen Stellen- und Stundenpool.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten für Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen und Trauerfeiern) am Jahresende eine Grundzuweisung in Höhe des tatsächlich entstandenen Personalkostenbedarfs für Küster*innendienste. Der Stundenumfang für Taufgottesdienste außerhalb des Hauptgottesdienstes wird auf 1,00 Stunden und für Trauungen und Trauerfeiern, sofern diese durch den Küster*innendienst begleitet werden, auf 1,50 Stunden festgesetzt.

(3) Für nach § 9 Absatz 4 dauervakante Stellenanteile im Technischen Dienst erhält die Kirchengemeinde eine jährliche Ausgleichzahlung in Höhe von 1.200,00 € je vakanter Wochenstunde.

(4) Die Kirchengemeinden erhalten für in den Jahren 2023 bis 2027 frühzeitig erbrachte Einsparungen im technischen Dienst eine jährliche Ausgleichszahlung. Diese beträgt:

für das Jahr 2023	1.000,00 € je volle Wochenstunde
für das Jahr 2024	800,00 € je volle Wochenstunde
für das Jahr 2025	600,00 € je volle Wochenstunde
für das Jahr 2026	400,00 € je volle Wochenstunde und
für das Jahr 2027	200,00 € je volle Wochenstunde.

Die Ausgleichszahlung wird in dem Jahr, in dem die Einsparung erbracht wird, anteilig gezahlt ab dem Monat der Umsetzung. Berechnungsbasis für die Ausgleichszahlung ist die Obergrenze der Personalausstattung im Technischen Dienst der jeweiligen Kirchengemeinde zum 31.12.2022.

§ 13
Ergänzungszuweisungen für Personalausgaben

(1) Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:

1. Vakanz der Gemeindepfarrstelle – bis zu 5,0 Wochenstunden im Pfarramtssekretariat,
2. Langzeiterkrankungen im Bereich des Technischen Dienstes – notwendige Vertretungskosten ab Beginn der dritten Krankheitswoche

Abschnitt II
Baupflege

§ 14
Zuweisungen für Baupflege

(1) Grundlage für die Zuweisungen zur Baupflege ist der von der Kirchenkreissynode beschlossene Gebäudebedarfsplan. Die Kirchengemeinden erhalten für alle im Gebäudebedarfsplan anerkannten Gebäude eine Baugrundzuweisung. Diese sind: Kirchengebäude, freistehende Glockentürme, Gemeindehäuser/-zentren, Pfarrhäuser und Nebengebäude. Nicht anerkannte Gebäude/-teile werden bei der Grundzuweisung nicht berücksichtigt.

(2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisung für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage der Kirchengemeinde zuzuführen, sofern keine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

(3) Veränderungen im Umfang der Gebäude und deren Nutzung werden jeweils im folgenden Haushalt bei der Bemessung der Baugrundzuweisung berücksichtigt.

§ 15
Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude

(1) Die Grundzuweisung für die von der Kirchenkreissynode anerkannten Kirchen- und Kapellengebäude bemisst sich auf der Basis der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes wie folgt:

Kirchen- und Kapellengebäude in einer Größe von

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| 1. bis 2.000 m ³ = | 0,61 EUR pro m ³ |
| 2. 2.001 bis 4.000 m ³ = | 0,46 EUR pro m ³ |
| 3. 4.001 bis 5.000 m ³ = | 0,40 EUR pro m ³ |
| 4. 5.001 bis 7.500 m ³ = | 0,35 EUR pro m ³ |
| 5. über 7.500 m ³ = | 0,31 EUR pro m ³ |

(2) Jede Kirchengemeinde erhält jeweils mindestens den Höchstbetrag der darunter liegenden Gruppe. Bei Bauunterhaltungspflicht Dritter (z.B. der Klosterkammer) gibt es keine Baugrundzuweisung.

§ 16 Grundzuweisung für Pfarrhäuser

(1) Für die von der Kirchenkreissynode anerkannten Pfarrhäuser wird eine Grundzuweisung in Höhe von 0,95 Euro je Kubikmeter des umbauten Raumes gewährt. Für Garagen und Nebengebäude wird eine Grundzuweisung in Höhe von 0,20 Euro je Kubikmeter umbauten Raumes gewährt. Bei Bauunterhaltungspflicht Dritter (z.B. der Klosterkammer) gibt es keine Baugrundzuweisung.

(2) Für angemietete Pfarrdienstwohnungen wird den Kirchengemeinden eine Grundzuweisung in Höhe des Differenzbetrages zwischen Dienstwohnungs-Vergütung und dem vertraglich vereinbarten Mietzins gewährt. Über die Gewährung der Zuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag im Einzelfall.
Zuvor ist mit dem Kirchenkreisvorstand das Einvernehmen über die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung herzustellen. Dabei sind insbesondere die Eignung der Wohnung nach dem landeskirchlichen Dienstwohnungsrecht und die Höhe des Mietzinses einzubeziehen. Die Grundzuweisung entfällt mit Beendigung des Mietverhältnisses. Bei berechtigtem Interesse am Erhalt der angemieteten Dienstwohnung kann die Grundzuweisung auf Antrag auch während einer Pfarrstellenvakanz im Umfang des Gesamtmietzinses weiter gewährt werden.

§ 17 Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume

Für die laufende Bauunterhaltung von Gemeindehäusern erhalten die Kirchengemeinden eine Grundzuweisung in Höhe von 0,50 Euro je Gemeindeglied. Für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 gelten die Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums mit Stand vom 30.06.2021.

§ 18
Ergänzungszuweisung für Baupflege

(1) Mittel für Ergänzungszuweisungen werden für Instandsetzungsmaßnahmen gewährt, die aus dem Haushalt der Kirchengemeinde allein nicht finanzierbar sind. Dabei werden nur die im Gebäudebedarfsplan genehmigten Gebäude berücksichtigt.

(2) Die Kirchenvorstände melden dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. Oktober des Vorjahres die vorhersehbaren und geplanten Baumaßnahmen für das kommende Haushaltsjahr, für die eine Ergänzungszuweisung beantragt wird. Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung sind hiervon ausgeschlossen. Anträge, die nach dem Antragstermin eingehen, werden im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich nicht mehr beraten. Bei erforderlichen Pfarrhausrenovierungen anl. Pfarrstellenwechsel und Baumaßnahmen, die in die Dringlichkeitsstufe I (Unfall, Einsturz, abgängig, behördliche Auflagen bzw. gesetzliche Bestimmungen) fallen, entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall.

Den Anträgen sind in der Regel beizufügen:

1. eine Kostenschätzung mit Finanzierungsplan,
2. bei Sakralgebäuden und denkmalgeschützten Gebäuden eine Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege über Notwendigkeit, Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen.

(3) Der Bauausschuss entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste, die dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Bis zu einer Bewilligung von 10.000 € entscheidet der Bauausschuss, bei Summen über 10.000 € entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Bauausschusses über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen. Die Kirchenvorstände werden entsprechend informiert.

(4) Für jede förderungsfähige Baumaßnahme hat die Kirchengemeinde eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 30 % zu tragen sowie anteilige Kosten für Schäden, die auf eine bisher unterlassene Bauunterhaltung zurückzuführen sind. Hiervon kann in begründeten Fällen abgesehen werden. Für Kirchengemeinden, die ein Energiemanagement im landeskirchlichen Rahmen betreiben, reduziert sich die Eigenbeteiligung auf 20 %, für Baumaßnahmen mit dem Ziel der Energieeinsparung auf 10%. Für die Inneninstandsetzungen von Kirchen beträgt die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden mindestens 50 %. Die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen an Gemeindehäusern / Gemeindezentren wird auf die vom Landeskirchenamt in Rundverfügung K11/1997 anerkannten Flächen bezogen. Die Baupflege überhängiger Flächen wird nicht bezuschusst.

(5) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden grundsätzlich nicht bezuschusst und sind aus der Grundzuweisung zu finanzieren. Gleiches gilt für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen und Turmuhranlagen.

(6) Die endgültige Bewilligung der Ergänzungszuweisung erfolgt, wenn

1. die Kosten auf Grund von fachtechnisch geprüften Ausschreibungsergebnissen verbindlich feststehen,
2. die Gesamtfinanzierung nachweislich gesichert ist und
3. eine gegebenenfalls notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

(7) Die Ergänzungszuweisungen sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

§ 19

Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

(1) Der Kirchenkreis hat zur Vereinnahmung und Verwaltung von Mitteln für Schönheitsreparaturen einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet, aus dem Mittel zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen beantragt werden können.

(2) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung im Inneren, bei denen ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere an den Anstrichen oder der Versiegelung der Fußbodenbeläge, vorgenommen werden.

(3) Die Kirchenvorstände beantragen als hausverwaltende Stelle beim Kirchenkreisvorstand unter Versicherung, dass die Fristen gemäß Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen eingehalten wurden, die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel. Dem Antrag sind ferner mindestens zwei Kostenvoranschläge beizulegen, wobei eine Vermischung von Arbeiten anlässlich von Schönheitsreparaturen und Arbeiten anlässlich der normalen Bauunterhaltung nicht statthaft ist. Der Kirchenkreisvorstand hat die Abwicklung dieses Verfahrens dem Kirchenamt in Verden übertragen.

(4) Die Ergänzungszuweisungen sind zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

§ 20

Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

Gebäude und Räumlichkeiten, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt geblieben sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung einschließlich angemessener Rücklagen aus den Einnahmen des Gebäudes oder der Räumlichkeit aufgebracht werden können. Für diese Gebäude oder Räumlichkeiten werden vom Kirchenkreis keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

Abschnitt III Sachausgaben

§ 21 Grundzuweisung für Sachausgaben

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für Sachaufwand eine Zuweisung, die nachfolgenden Sachkostenschlüsseln durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgesetzt werden:

1. nach Größe gestaffelte Pauschalbeträge pro Kubikmeter umbauten Raumes für alle Sakralgebäude, die im Gebäudebedarfsplan enthalten sind.
2. einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied für Sachausgaben in Höhe von 4,50 Euro.

Die Festsetzung der Pauschalbeträge erfolgt alle zwei Jahre durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode.

Für den Planungszeitraum 2023-2028 gelten die Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums mit Stand vom 30.06.2021.

(2) Für Aufgabenbereiche des Kirchenkreises kann die Kirchenkreissynode durch jährlichen Haushaltsbeschluss eine Zweckbindung von Mitteln für Sachausgaben im Sinne einer Budgetierung festlegen. Soweit nicht Zweckbindungen dem entgegenstehen, besteht innerhalb der einzelnen Unterabschnitte zwischen den Haushaltsstellen gegenseitige Deckungsfähigkeit. Um eine sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu erreichen, können Haushaltsmittel bestimmter Unterabschnitte durch jährlichen Haushaltsbeschluss für übertragbar in das nächste Haushaltsjahr erklärt werden.

§ 22 Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

(1) Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können nach Ausschöpfung von Eigenmitteln und Zuschüssen sonstiger Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:

1. für Konfirmanden-, Kinder- und Jugendfreizeiten wird ein Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro je Tag und Teilnehmer*in (bis zum 21. Lebensjahr) einschließlich Begleitpersonen gewährt. Für je angefangene 8 jugendliche Teilnehmer*innen wird in der Regel ein*e ehrenamtlich tätige*r leitende*r Mitarbeiter*in mit 6,00 Euro pro Tag bezuschusst. Jede*r Teilnehmer*in einer Konfirmandenfreizeit wird mit 10,00 Euro pro Tag gefördert, wenn die Konfirmandenfreizeit von der Mehrzahl der Kirchengemeinden einer Region gemeinsam angeboten und durchgeführt wird. An- und Abreisetage werden als zwei Tage gezählt.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Kinder- und Jugendfreizeiten müssen kirchenkreisweit ausgeschrieben werden!
 - Minstdauer der Maßnahme: 3 Tage
 - Höchstdauer der Maßnahme: 16 Tage
 - Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche
2. für Seminare, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gilt unter den gleichen Bedingungen wie bei Nr. 2 ein Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro je Tag und Teilnehmer oder Teilnehmerin. Das Höchstalter für die Förderung beträgt 27 Jahre.
 3. auf besonderen Antrag im Einzelfall auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Für die Beantragung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen gilt folgendes Verfahren:

1. jede Maßnahme ist vor Beginn dem Kirchenamt anzuzeigen und ein vom jeweiligen Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand genehmigter Finanzierungsplan ist dem Kirchenamt in Kopie vorzulegen,
2. jede Maßnahme ist von der veranstaltenden Person innerhalb von drei Monaten nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen.

Abschnitt IV Kindertagesstätten

§ 23 Grundzuweisung für Kindertagesstätten

Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung der Kindertagesstätten den Kirchengemeinden, bzw. dem Kindertagesstättenverband Grundbeträge zur Verfügung, mit denen die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG sowie § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Hierbei sind die landeskirchlichen Bestimmungen und die vertraglichen Verpflichtungen der Träger von Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindert sich die Grundzuweisung für jeden Monat um ein Zwölftel.

§ 24
Ergänzungszuweisung für Kindertagesstätten

(1) Die Kirchenvorstände melden durch einen begründeten Antrag dem Kirchenkreisvorstand jeweils zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres die Maßnahmen, Projekte oder Ähnliches, die für die Mitfinanzierung durch eine Ergänzungszuweisung in Betracht kommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entwickelt eine Prioritätenliste und teilt den Kirchenvorständen mit, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung gewährt werden kann.
Der Kirchenkreisvorstand kann zur endgültigen Entscheidung eine Empfehlung des Ausschusses für Kindertagesstätten einholen.

(3) Die Ergänzungszuweisungen sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

Abschnitt V
Ländereien

§ 25
Grundzuweisung für Ländereien

Die Grundzuweisungen für die Ländereien der Kirchengemeinden sind in den Grundzuweisungen nach § 6 Absatz 1 enthalten.

§ 26
Ergänzungszuweisung für Ländereien

(1) Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes der Dotationen Kirche und Küsterei sowie der Dotationen Pfarre und Pfarrwittum, z. B. Maßnahmen zur Ertragssteigerung, zur Bodenverbesserung (Meliorationen), Baumschnitt oder Erschließungs- und Anschlusskosten, können auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Ergänzungszuweisungen für Ländereien sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

**Abschnitt VI
Schuldendienste**

**§ 27
Schuldendienste**

Schuldendienste werden nur berücksichtigt, wenn der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

**Abschnitt VII
Anrechnung von Einnahmen**

**§ 28
Anrechnung von Einnahmen**

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist und nicht der Dotation Pfarre/Pfarrwittum zugehörig ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Gleiches gilt für Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Grundstücksverkaufserlöse handelt.
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen oder sonstigem Vermögen der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums sind mit 100 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.
3. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

Ergibt die Summe der anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien
sowie
 - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,

2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden, einmalige Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.
3. einmalige Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

§ 29 Abzugsfähige Ausgaben

(1) Von den Einnahmen der Kirchengemeinden (§ 2) dürfen die in Absatz 3 aufgeführten Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung der un bebauten Ländereien notwendigen Aufwendungen abgezogen werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben abzugsfähig sind.

(2) Die Möglichkeit einer Verrechnung der Einnahmen mit den Aufwendungen bestehen jeweils nur innerhalb der jeweiligen Dotation.

(3) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);

8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und sonstige Vertretungskosten, die bei der Vernehmung einer unbesetzten Pfarrstelle oder bei der Vertretung eines Pastors/ einer Pastorin entstehenden, insbesondere die nach der Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren/Pastorinnen (Vakanz- und Vertretungsverordnung) zu zahlenden Entschädigungen oder soweit es in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
12. Für Maßnahmen nach Nummer 2 und nach Nummern 6 bis 9 ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit im Einzelfall die Maßnahmenkosten voraussichtlich den Betrag von 2.500 Euro übersteigen werden.

(4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 30 Nicht abzugsfähige Ausgaben

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für auf den dotationsgebundenen Ländereien stehenden Bauten (einschließlich Zubehör) und Anlagen (Wege, Einzäunungen, etc.) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen haben.

§ 31 Nicht anrechenbare Einnahmen

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden Einnahmen der Kirchengemeinden aus § 2 Absatz 3 nicht angerechnet.

(2) Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb oder durch die Unterhaltung von unselbständigen, aber selbstfinanzierenden Einrichtungen (z.B. Essen auf Rädern) oder bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

Teil 4
Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 32
Bildung des Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Ev. – luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden (Kirchenkreisverband) bilden einen gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds. Dieser Fonds wird als Sondervermögen gebildet und durch den Vorstand des Kirchenkreisverbandes verwaltet.

(2) Einlegerin dürfen nur Körperschaften der verfassten Kirche (Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, Kirchenkreise sowie Kirchenkreisverbände, jeweils einschließlich ihrer „unselbstständigen kirchlichen Stiftungen“) sein, die dem jeweiligen Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband angehören.

(3) Der Rücklagen und Darlehensfonds dient der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage von Finanzmitteln. Aus dem Fonds können zudem an die beteiligten kirchlichen Körperschaften Darlehen sowie an den Träger der Kassengemeinschaft kurzzeitige Kassenkredite vergeben werden.

(4) Bestimmte Mittel z. B. Stiftungskapitalien oder Grundstücksverkaufserlöse können nach Zustimmung des geschäftsführenden Gremiums in separaten Fonds geführt werden. Für diese Fonds gelten die gleichen Regelungen wie für den allgemeinen Rücklagen- und Darlehensfonds.

§ 33
Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes oder ein von ihm eingerichteter beschließender Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften und für die Geschäftsführung
 - b) zeitnahe Überwachung der Geschäftsführung
 - c) Entscheidung über die Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten
 - d) Festsetzung der Zinsen für Einlagen sowie Darlehen und Kassenkredite
 - e) Festsetzung von Vorfälligkeitszinsen
 - f) Entscheidung über Auszahlungssperren (vgl. § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände)
 - g) Stellungnahmen zu den die Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Kirchenamt in Verden nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehnsfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

Teil 5
Grundsätze des Gebäudemanagements

§ 34
Grundsätze für Gebäudebestand

- (1) Der Kirchenkreis Verden hat ein Gebäudemanagement eingerichtet und einen Gebäudebedarfsplan entwickelt und beschlossen.
- (2) Für die laufende Bauunterhaltung und Bauinstandsetzungsmaßnahmen sollen in den Kirchengemeinden angemessene Rücklagen gebildet werden.
- (3) Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Gemeinden oder Dritten) sind auszuschöpfen.
- (4) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des Kerngebäudebestandes auszurichten.
- (5) Von den Kirchengemeinden sollen Beauftragte für den Gebäudebestand („Baubeauftragte“) eingesetzt werden.
- (6) Alle Kirchengemeinden sollen Energiebeauftragte benennen und sich aktiv um eine ökologische und klimaschützende Nutzung der Gebäude bemühen.

§ 35
Grundsätze des Gebäudemanagements

- (1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden; die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen natürliche Ressourcen. Es ist daher auch aus dem Leitgedanken um die Bewahrung der den Menschen anvertrauten Schöpfung erforderlich, die Belastung der Umwelt und den Verbrauch der natürlichen Ressourcen so gering und umweltverträglich wie möglich zu halten.
- (2) Um eine bedarfsgerechte Raumversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen und eine kostengünstige, aber trotzdem anforderungsgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung der genutzten Gebäude und Räumlichkeiten sicherzustellen, sind in einem einheitlichen Verfahren die Gebäude der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zu erfassen (Gebäudemanagement).
- (3) Zielleitend ist hierbei zum einen der Gedanke, die benötigte Ressource möglichst wirtschaftlich und in hinreichender Qualität und Eignung zur Verfügung zu stellen und bedarfsgerecht zu betreuen. Art, Qualität, Quantität sowie zeitliche Beanspruchung von Gebäuden sind dabei in den Blick zu nehmen.

Zum anderen sind Immobilien ein durch einen besonders langen Lebenszyklus geprägtes Gut. Jede Entscheidung über Kauf, Bau, Sanierung, usw. birgt unweigerlich die Entscheidung über Kosten in den Folgejahren. Bei aktuellen Entscheidungen sind daher die Auswirkungen auf Folgejahre, Folge- und Parallelnutzungen des betroffenen Objekts sowie auch des Gesamtbestandes mit zu bedenken.

(4) Informationen und Wissen rund um den Immobilienbestand sind daher nicht nur innerhalb eines Haushaltsjahres in den Blick zu nehmen, sondern es müssen besonders die Lebenszyklen bei Immobilien mit betrachtet und mit bedacht werden.

(5) Ein effektives Gebäudemanagement setzt dabei unter anderem genaue Kenntnisse der bestimmenden Strukturdaten und der Einzelbetriebskosten nach Art, Höhe und Zuordnung zu den Gebäuden voraus.

§ 36

Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

(1) Der Kirchenkreis hat ein einheitliches Gebäudemanagement für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden aufgebaut und pflegt dieses. Dazu gehört auch ein Energiemanagement.

(2) Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet, Daten zu sammeln und dem Kirchenkreis zur Pflege und zur Führung eines Gebäudemanagements zukommen zu lassen.

Teil 6

Zentrale Dienste

§ 37

Kosten und Finanzierung der Mitarbeitendenvertretung, sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Der Kirchenkreis stellt die Mitarbeitendenvertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sicher. Dies schließt die gemeinsame Mitarbeitendenvertretung mehrere Dienststellen im Rahmen geltender Beschlüsse ein.

(2) Die Kosten der Mitarbeitendenvertretung werden, soweit sie nicht einer Kirchengemeinde oder Einrichtungen oder anlassbezogen zuzuordnen sind, im Haushalt des Kirchenkreises geführt.

(3) Die Finanzierung der Kosten der Mitarbeitendenvertretung erfolgt über eine Umlage, bezogen auf die in den Haushaltsplänen ausgewiesene Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden i.S.d. § 2 MVG-EKD zum Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind. Pro ermittelter/ermitteltem Mitarbeitenden wird ein Kostenwert umgelegt, welcher sich aus den Ist-Kosten je Mitarbeiter*in des Vorjahres errechnet.

(4) Für die Finanzierung der Kosten der Vertrauensperson der Schwerbehinderten kommt das Umlageverfahren nach Absatz 3 zur Anwendung.

§ 38
Finanzierung des Kirchenamtes in Verden

(1) Der Kirchenkreis Verden ist Mitglied im Ev. – luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden. Dieser Verband ist Träger der gemeinsamen Verwaltungsstelle der drei Kirchenkreise. Es wurde ein gemeinsames Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung, soweit es den Bereich „Kirchenamt in Verden“ betrifft entwickelt. Der Haushalt des Verbandes wird durch die beteiligten Kirchenkreise nach einem vereinbarten Umlagesatz finanziert.

Der Kirchenkreis Verden hat die Finanzierung seines vereinbarten Anteils am Verbandshaushalt sicherzustellen.

(2) Der Finanzierungsanteil des Kirchenkreises Verden ist vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes in Verden, durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzweisung zu finanzieren.

(3) Die Verwaltungskostenumlage ist auch für folgende Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakonie- und Sozialstationen, der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Verwaltung vom Mietobjekten
5. Verwaltung der Kapitalien der selbständigen Stiftungen, soweit diese am 01.01.2017 bereits vom Kirchenamt verwaltet wurden,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. Zur Verwaltung von Liegenschaften gehört auch der Betrieb von Photovoltaik-, Solarstrom-, Mobilfunk- und ähnlichen Anlagen.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in den für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Kostenstellen bzw. Sachkonten im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG
2. Finanzerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliches Ergebnis,
4. Beihilfen, Zuschüsse, Kollekten und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Rücklagenbewirtschaftung.

(7) Solange noch keine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, werden die VKU in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche werden durch folgende Prozentsätze festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. je Kindertagesstätte in einem KiTa-Verband | 6,0 % |
| 2. je Kindertagesstätte in Trägerschaft einer Kirchengemeinde | 5,4 % |
| 3. je diakonischer Einrichtung | 4,0 % |
| 4. je Friedhof mit Hebung von Friedhofunterhaltungsgebühr | 7,0 % |
| 5. je Friedhof ohne Hebung von Friedhofunterhaltungsgebühr | 5,0 % |
| 6. je Pachthebung | 4,0 % |
| 7. je Mietobjekt | 4,0 % |
| 8. je selbständiger Stiftung für die Kapitalanlage | 4,0 % der Zinserträge |

Von der VKU nach Nr. 1 in Höhe von insgesamt 6,0% wird ein Zehntel direkt an den Kindertagesstättenverband weitergeleitet.

(8) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüber hinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

Teil 7
Schlussbestimmungen

§ 39
Bekanntmachung

Die durch die Kirchenkreissynode beschlossene Finanzsatzung wird den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Verden zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 40
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt nach Beschluss der Kirchenkreissynode mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.